

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 575/73      B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Elsa R [REDACTED],  
[REDACTED] E [REDACTED] Ave. Apt. [REDACTED], M [REDACTED], F [REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]  
und Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,  
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Dezember 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Fuchs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats (Entschädigungs-senats) des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. Juni 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

### G r ü n d e

Das Berufungsurteil ergibt, daß bei der Klägerin im orthopädischen Bereich keine auf die Verfolgung zurückgehenden Leiden bestehen, und daß auch ein Herzmuskelschaden oder eine Angina pectoris vera mit an Sicherheit grensender Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind.

Das Vorliegen verfolgungsbedingter psychischer Störungen hat das Berufungsgericht nicht festzustellen verneht. Es hat als entscheidend angesehen, daß der Sachverständige Prof. Dr. Delius es für unwahrscheinlich hält, Verfolgungseinwirkungen hätten an diesen spekulativ gedeuteten Gesundheitsstörungen einen mehr als unwesentlichen Anteil gehabt. Eine eindeutige Feststellung, daß bei der Klägerin psychische Störungen von Krankheitswert während der Verfolgung oder im Anschluß an sie aufgetreten seien, ist damit nicht getroffen.

- 3 -

Selbst wenn es aber unter Berücksichtigung der Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Delius angebracht gewesen wäre, darauf einzugehen, ob in diesem Zusammenhang die Vermutung des § 28 Abs. 2 ZPO anwendbar sein könnte, würde die Unterlassung einer solchen Erörterung die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Ein gesetzlicher Grund, die Revision zuzulassen, ist auch nicht in dem Umstand zu finden, daß das Gutachten des Prof. Dr. Delius dem Berufungsgericht nach dessen Auffassung ausreichende Kenntnisse zur Beurteilung des Leidensbildes der Klägerin vermittelt hat, und daß deshalb von der Einholung eines weiteren medizinischen Sachverständigen-gutachtens abgesehen worden ist (BGH RnW 1967, 378 Nr. 27).

Die nach § 219 Abs. 2 ZPO für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen sind demnach nicht gegeben.

Mai

Wüstenberg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)